

Allgemeinverfügung zur Brauchtumspflege „Walpurgisfeuer“

In Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung § 4 Absatz 5 und in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Brandschutzgesetz, der Sächsischen Pflanzabfallverordnung sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Cunewalde, erlässt die Gemeinde Cunewalde für ihr Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung zur Brauchtumspflege „Walpurgisfeuer“ am 30. April:

1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Cunewalde wird jährlich am 30. April das Brauchtum Walpurgisfeuer abgehalten.
2. Die Gemeindeverwaltung Cunewalde bietet zwei Brennstellen für zentrale Veranstaltungen in Cunewalde und im Ortsteil Weigsdorf-Köblitz an.
3. Die Durchführung weiterer Walpurgisfeuer als gemeinsame Brennstellen mit regionalem Einzugsgebiet wird allgemein unter der Auflage dieser Verfügung gestattet. **Die Gemeinde Cunewalde legt durch gesonderten Beschluss fest, dass das Abbrennen von Walpurgisfeuern in bestimmten Ortsbereichen mit Wohnbebauung oder erhöhtem Gefährdungspotential untersagt ist.**
4. Diese Feuerstellen sind jeweils bis spätestens 15. April bei der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Ordnungsamt, mit Angaben zur verantwortlichen Person (Name, Vorname, Anschrift) und von dieser persönlich unterzeichnet anzumelden. **Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 20,- € fällig.**
5. Die Lage der Feuerstelle ist genau zu bezeichnen (gegebenenfalls mit Lageskizze).
6. Als Walpurgisfeuer (Hexenfeuer) gelten aufgeschichtete Reisig/Holzhaufen, die brauchtumsgerecht Bewohner eines Ortsteiles, einer Straße oder mehrere Nachbarn gemeinsam veranstalten.
7. Die Reisig/Holzhaufen dürfen frühestens ab 22. April aufgeschichtet werden. Bereits zuvor erfolgte Aufschichtungen sind nochmals umzuschichten.
8. Das Abbrennen des Feuers ist unter strengster Einhaltung der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Brandschutzes sicher zu stellen. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
 - 8.1 Das Abbrennen im Wald und in dessen Nähe ist verboten.
 - 8.2 Es ist Löschwasser bereit zu stellen.
 - 8.3 Erlaubt ist nur das Abbrennen von trockenem Baum- und Strauchverschnitt sowie unbehandeltem Altholz.
 - 8.4 Das Mitverbrennen von Gras, Papier, Pappe, Lumpen, Müll u. a. ist untersagt.

- 8.5 Zum Anzünden sind keine feuerbeschleunigende Stoffe (Benzin, Öl, etc.) zu verwenden.
- 8.6 Das Entzünden des Feuers ist am 30. April frühestens ab 18.00 Uhr erlaubt.
9. Der Feuerverantwortliche hat zur Sicherheit gegebenenfalls Brandwachen einzusetzen.
10. Bei Verhängung der Waldbrandwarnstufe III ist jegliches Abbrennen verboten. Jeder Feuerverantwortliche hat sich bei der zuständigen Stelle (Forstamt Neukirch, LRA Bautzen) über die bestehende Waldbrandwarnstufe zu informieren.
11. Der Feuerverantwortliche trägt jegliches Haftungsrisiko.
12. Der Feuerverantwortliche hat für die nachträgliche Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.
13. **Zu widerhandlungen gegen die Festsetzungen der Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und in Anwendung von § 18 (3) der Polizeiverordnung der Gemeinde Cunewalde vom 20. 10. 1999 zuletzt geändert am 16. 01. 2002 mit einer Geldbuße von mindestens 5 und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.**
13. Die mit Beschluss-Nr.: 166/2006 vom 18. 10. 2006 geänderte Allgemeinverfügung vom 12. 04. 2002 tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 10. 11. 2006 in Kraft.

Cunewalde, den 24. 10. 2006


Thomas Martolock
Bürgermeister

